

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 376/2011
Beschlussvorlage		
Grünflächen	öffentlich	☒
Kahm, Otto	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	6	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	7	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	13.12.2011

Friedhofssatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 13.13.01 und 13.13.03

Haushaltsjahr 2011 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann
für die Friedhöfe Lindenheide, Goethestraße und Obschwarzbach vom 22. April 2008
(2. Änderung vom...)

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Mettmann am ... folgende Änderungen der Satzung beschlossen

§1

§ 7 erhält folgenden Zusatz:

(10) Überurnen zur Beisetzung in Stelen dürfen max. 31 cm hoch sein und einen Durchmesser von 21 cm haben.

§ 2

§ 9 erhält folgenden Zusatz:

Die Ruhefrist für Föten und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

§ 3

§12 erhält folgenden Zusatz:

l) Grabfelder für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)

§ 4

§ 13, Punkt 5 erhält folgende Änderung:

(5) Kinderreihengräber für Kinder bis 5 Jahre haben folgende Maße:

~~Länge: 1,75 m; Breite 80 cm; Abstand 25 cm~~ **1,30 m; Breite 60 cm; Abstand 20 cm**

§ 5

§ 13 erhält folgenden Zusatz:

(9) Im Grabfeld für Föten und Totgeburten haben die Gräber eine Größe von 50 x 50 cm.

§ 6

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

(4) Die Ruhefrist im Grabfeld für Föten und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

§ 7

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bis zu 4 Urnen können auch auf Wahlgräbern beigesetzt werden.

§ 8

§ 20 wird wie folgt geändert:

(1) Umbettungen und Tieferlegungen von einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab können vorgenommen werden, dagegen nicht von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab. Umbettungen von einem Reihengrab in ein Wahlgrab können nur dann vorgenommen werden, wenn die Erreichbarkeit des Reihengrabes gegeben ist. Die Umbettung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ist die Verwesungsfrist von 25 Jahren (Flur L-N VIII) und 30 Jahren (Flur N IX, P, Q und ff.) noch nicht abgelaufen, so ist die Erlaubnis ~~des zuständigen Amtsarztes~~ **der örtlichen Ordnungsbehörde** einzuholen.

(2) Die Umbettungen und Tieferlegungen **von Erdbestattungen** werden grundsätzlich nur in den Monaten ~~November bis April~~ **Oktober bis März** vorgenommen.

(3) Umbettungen und Tieferlegungen aus Tiefengräbern werden vor Ablauf von 15 Jahren nicht vorgenommen.

(4) Die Ausgrabung von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung und Tieferlegungen darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder auf richterliche Anordnung vorgenommen werden.

(5) Die Umbettung von Urnen ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so ist eine Erlaubnis der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.

§ 9

§ 23 erhält folgende Zusätze:

1.1 Es sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Messing und **Alu grau** verwendet werden. **Keramikkbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 7 cm möglich.**

4.4 Urnen Wahlgrab: 1,50 x 1,50

Liegende Grabsteine max. 0,35 m² Ansichtsfläche, mind. 6 cm stark (bei 0,35 m² darf der Stein nur die Maße: 0,50 m breit x 0,70 m hoch haben).

Stehende Grabsteine bis 1,0 m hoch, 0,40 m breit, mind. 12 cm stark.

Sockel max. 54 cm breit, max. 30 cm stark und max. 16 cm hoch.

Stelen bis 1,0 m hoch, mind. 0,20 bis max. 0,35 m breit, mind. 20 cm stark.

Urnen Wahlgrab 1,0 m x 1,0 m, Grabsteingröße max. 0,80 m x 0,50 m x 0,10 m.

Urnen Wahlgrab 0,70 m x 0,70 m, Grabsteingröße max. 0,80 m x 0,40 m x 0,10 m.

Urnenstelen: Die Verschlussplatten der Stelen sind in „Granit rot“ und poliert auszuführen. Bildnisse des Verstorbenen, eingearbeitet oder auf Keramik, so- wie Vasen sind nicht erlaubt.

- 4.5 Rasen-Reihengräber mit Namensstein, liegender Grabstein oberflächenbündig eingebaut, Granit oder Sandstein, Schrift erhaben, max. ~~0,25 m~~ **0,30 m** x 0,40 m, 8 cm dick.

- 4.6 **Grabfeld für Föten und Totgeburten (Garten der Sternenkinder)**
Beigesetzt werden Föten und Totgeburten mit einem Gewicht von max. 500 gr.
Das Grabfeld ist in Grabgrößen von 50 x 50 cm aufgeteilt. Es hat den Status eines Wahlgrabes (Lage und Nutzungsdauer können gewählt werden).
Als Grundlage für einen Grabstein wird eine Basaltsäulenplatte zur Verfügung gestellt. Die Art der Beschriftung und Gestaltung ist freigestellt.

§ 10

§ 36 (1) erhält folgende Änderung:

(1) Mehrere Gräber können zu einem Wahlgrab zusammengefasst werden. Ein Neuerwerb für Erdbestattungswahlgräber ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10, 20 oder 30 Jahre ist ~~bis max. zum Jahre 2036~~ möglich. Bei Laufzeiten über den 31.12.2011 hinaus kann es an die Ruhefristen (§ 33) und den tatsächlichen Bedarf angepasst und für kürzere Zeiträume (Jahr) verlängert werden.

§ 11

§ 48 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die letzte Änderung der Friedhofssatzung im Jahre 2009 resultierte überwiegend in der Änderung des „Bestattungsgesetzes“. Nunmehr liegen 3-jährige Erfahrungen mit der neuen Satzung vor, die einige redaktionelle Anpassungen / Änderungen erfordern.

Im vorliegenden Verwaltungsvorschlag sind Streichungen gestrichen und neue Texte fett und kursiv dargestellt.

Neu aufgenommen in der Satzung und damit in die Praxis ist ein Grabfeld für die Beisetzung von Föten und ungeborenen Kindern, genannt „Garten der Sternenkinder“.

Die Beisetzung von Föten und ungeborenen Kindern war auf den Friedhöfen der Stadt Mettmann bereits immer möglich. Sie erfolgte im Sinne einer anonymen Beisetzung im Rahmen von anstehenden Erdbestattungen. Somit war es den Eltern nicht möglich, einen genauen Ort für die Bewältigung ihrer Trauer zu haben.

Auf eine Initiative der Krankenhauseelsorger beider großen Kirchen in Mettmann soll nunmehr ein gesondertes Grabfeld auf dem Friedhof Lindenheide eingerichtet werden, auf dem Föten und ungeborene Kinder, auf Wunsch der Eltern, beigesetzt werden können.

Die Beisetzung soll für die betroffenen Eltern kostenlos sein.

Die Friedhofsflächen für den „Garten der Sternenkinder“ sollen von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollen keine Bestattungsgebühren, bei 10 – 12 Beerdigungen pro Jahr, erhoben werden.

Der Ausbau des Grabfeldes wird durch Sponsoren ausgeführt. Diese wurden bereits gefunden und sind mit folgenden Ausbauten im Sponsoring einverstanden:

1. Anbindung des Grabfeldes an das bestehende Wegesystem
2. Errichtung eines Gedenksteines, Arbeitstitel „Mutter und Kind“
3. Ausbau des Weges zur inneren Erschließung
4. flächige Bepflanzung des Grabfeldes und der randlichen, pflanzlichen Einfassung.

Zur Übernahme der Pflege des Grabfeldes haben sich die ortsansässigen Friedhofsgärtnereien im Wechsel bereit erklärt.

Das Grabfeld wird, wie oben ausgeführt, durch einen Gedenkstein aus 2 Basaltsäulen gestaltet. Für die Kennzeichnung der einzelnen Gräber, die in Maße von 50cm x 50 cm aufgeteilt sind, sollen ebenfalls Basaltplatten, ca. 8 – 10 cm dick, die von der Förderinitiative bereitgestellt werden, wenn gewünscht, gekennzeichnet werden. Aufschrift, Namen und Datenangaben sind den Eltern überlassen.